

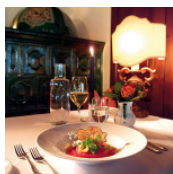
**Thema: Vorsicht Falle – Künstlersozialabgabe für den Gastronomen und Hotelier**

Verschärfte Prüfungspraxis: Seit 01.07.2007 hat der Deutsche Rentenversicherung Bund die Überwachung der Künstlersozialkasse (KSK) übernommen. Es werden nicht mehr nur die „typischen Verwerter“ (z.B. Verlage, Eventagenturen) geprüft, sondern alle Unternehmer im Rahmen der obligatorischen Betriebsprüfung.

**Wann muss der Gastronom und Hotelier zahlen?**

Abgabepflicht besteht für alle an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (Gagen, Honorare, Tantieme), die Sie in Anspruch nehmen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen.

Dazu zählen auch Aufträge für die eigene Werbung und Öffentlichkeitsarbeit. Sobald regelmäßig Aufträge erteilt werden, ist die Künstlersozialabgabe auf die gesamte Honorarsumme fällig. Abgabepflichtige Beispiele:



- Gestaltung und Pflege von Internetseiten
- Gestaltung von Anzeigen, Flyern oder Presstexten
- Clowns, DJs u.ä. für den Tag der offenen Tür, Hochzeit etc.
- monatliches Frühshoppen mit einer Musikgruppe
- Vermittlung von Künstlern, Durchführung von Galerien
- Erstattungen von Materialauslagen sowie Reise- und Verpflegungsaufwendungen

**Was ist nicht abgabepflichtig?**

- die einmalige Entwicklung des Webseiten-Designs
- eine Veranstaltung im Jahr
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (Reise-/Bewirtungskosten)
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften, z.B. Gema
- Zahlungen an juristische Personen (GmbH) oder eingetragene Vereine

**BEACHTEN SIE:**

- Verstoß gegen die Melde- und Abgabepflicht: Geldbuße bis 50.000 €
- TIPP: Sorgen Sie vor und kalkulieren Sie zusätzliche 5% auf die Honorare in Ihre Kosten- und Angebotskalkulation ein.

Informieren Sie sich bei der KSK, welche Tätigkeiten abgabepflichtig sind.

Infobroschüre unter:  
[www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)  
 Kontakt: Künstlersozialkasse  
 Gökerstraße 14  
 26384 Wilhelmshafen  
 Tel. 04421-75439

Haben Sie Fragen, wünschen Sie zu bestimmten Themen nähere Informationen?

- Bitte sprechen Sie uns an!

Fon: 0391 – 598 07-0  
[info@gastrofib.de](mailto:info@gastrofib.de)

Fax: 0391 – 598 07-99  
[www.gastrofib.de](http://www.gastrofib.de)

### Welche Höhe beträgt die Abgabepflicht?

- Berechnungsgrundlage ist der Nettobetrag (ohne Mehrwertsteuer)
- einheitlicher Abgabesatz 2008: **4,9%**
- je nach aufzubringendem Beitragsvolumen wird der Abgabesatz jährlich angepasst

### Was sind Ihre Meldepflichten?

- erstmalige und einmalige Anmeldung bei der KSK (Erhebungsbogen auch unter Download auf [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de), auch formlose Anmeldung möglich)
- Feststellungsbescheid der KSK mit der Höhe Ihrer Abgabeleistungen beantworten
- bis zum 31.3. des Folgejahres bei der KSK melden und die an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mitteilen
- Sie erhalten jährlich einen gesonderten Abrechnungsbescheid
- Achtung: ohne jährliche Meldung werden Sie nach Branchenwerten eingeschätzt (Berichtigung im Nachhinein möglich)

### Was sind Ihre Aufzeichnungspflichten?

- Aufzeichnungspflicht für mindestens 5 Jahre
- separate Aufzeichnungen über die gezahlten Honorare mit Name des Empfängers, der Grund der Zahlung sowie die Höhe des Entgelts

### Die Künstlersozialkasse hat zu einigen grundsätzlichen Fragen wie folgt Stellung bezogen:

1. Frage: Ein vom Unternehmen selbst gestaltete Werbeannonce wird bei der Zeitung veröffentlicht.  
Antwort: *Anzeigenschaltung unterliegt analog zu den Vervielfältigungskosten nicht der Künstlersozialabgabepflicht.*
2. Frage: Ich gestalte einen Flyer selbst und lasse diesen drucken.  
Antwort: *Es fällt keine Künstlersozialabgabe an.*
3. Frage: Designer gestaltet meinen Flyer und lässt diesen von fremder Druckerei drucken. In der Rechnung des Designers ist eine separate Position „Druckkosten“ enthalten.  
Antwort: *Abgabepflichtig sind nur die Entgelte für künstlerische Leistungen, nicht Druck- bzw. Vervielfältigungskosten.*
4. Frage: Designer gestaltet meinen Flyer und druckt diesen in eigener Druckerei. In der Rechnung des Designers ist eine separate Position „Druckkosten“ enthalten.  
Antwort: *Abgabepflichtig sind nur die Entgelte für künstlerische Leistungen, nicht Druck- bzw. Vervielfältigungskosten.*

Diese Antworten der Künstlersozialkasse widersprechen zum Teil anderen Veröffentlichungen. Betrachten Sie die Ausführungen als unverbindliche Handlungsempfehlungen ohne Gewähr!

